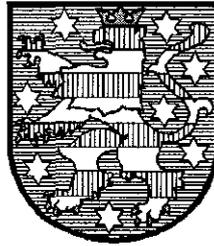


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

verkündet am 02.02.2009



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes
5. des Kindes

zu 3 bis 5:
vertreten durch die Eltern
zu 1 bis 5 wohnhaft:

zu 1 bis 5 Prozessbevollm.:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **02. Februar 2009**
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.12.2005, soweit dieser an den Kläger zu 1 gerichtet ist, verpflichtet, den Kläger zu 1 als Asylberechtigten anzuerkennen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu einem Fünftel zu tragen, während die Kläger zu 2 bis 5 gesamtschuldnerisch vier Fünftel zu tragen haben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Anerkennung als Asylberechtigte (Kläger zu 1 bis 4) bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz (Klägerin zu 5).

Der am 1958 geborene Kläger zu 1 ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die mit dem Kläger zu 1 verheiratete Klägerin zu 2 wurde am 1967 geboren und ist ebenfalls russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die minderjährigen Kläger zu 3 bis 5 sind die Kinder der Kläger zu 1 und 2 und ebenfalls russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die Kläger zu 1 bis 4 reisten nach eigenen Angaben am 27.12.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantrag-

ten am 04.02.2004, nachdem sie sich bereits am 30.12.2003 als Asylsuchende gemeldet hatten, ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Schriftsatz vom 27.01.2004 übersandte der frühere Prozessbevollmächtigte der Kläger dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (im Folgenden: Bundesamt) eine Bestätigung des Universitätsklinikums wonach der Kläger zu 3 an einer psychischen Symptomatik leide, die dringend medizinischer Therapie bedürfe.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 05.02.2004 trugen die Kläger zu 1 und 2 für sich und ihre Kinder vor, aus Tschetschenien zu stammen. Die Eltern des Klägers zu 1 würden nicht mehr leben, während der Vater der Klägerin zu 2 noch am Leben sei. In Deutschland würde der Sohn seines Onkels väterlicherseits des Klägers zu 1 sowie ein Neffe des Klägers zu 1 leben. Der Kläger zu 1 erklärte weiter, er habe in einer Berufsschule den Beruf eines Automechanikers erlernt. Von 1976 bis 1978 habe er Militärdienst geleistet und von 1978 bis 1980 in eine Trainerschule besucht. Von 1980 bis 1985 habe er eine Hochschule besucht und dort ein Studium als Diplombjurist und Rechtspfleger absolviert. Er habe den Grad eines Leutnants der Miliz erhalten. Von 1986 bis 1987 sei er Leiter einer Gefängniskolonie in gewesen. Danach habe er Gelegenheitsarbeiten verrichtet. Im ersten Krieg habe er nicht gekämpft, sondern nur humanitär geholfen, habe Medizin und Lebensmittel in die Berge gebracht. Von 1997 bis 1999 sei er bei der tschetschenischen Regierung, bei der Staatssicherheit Tschetscheniens angestellt gewesen.

Seit 2000 sei er ohne Arbeit weil er sich habe verstecken müssen. Die Klägerin zu 2 erklärte, sie sei nach dem Schulbesuch Hausfrau gewesen. Der Kläger zu 1. trug weiterhin vor, er sei Mitglied der "Partei der nationalen Unabhängigkeit" seit deren Gründung 1995 gewesen. Er habe seine Tätigkeit dort nach dem ersten Krieg wieder eingestellt und sei nur Mitglied gewesen, ohne sich weiter zu engagieren. Beim Sicherheitsdienst der tschetschenischen Regierung sei seine Aufgabe gewesen, Wege kontrollieren, wenn der Präsident vor hatte, bestimmte Wege zu gehen. Sie hätten praktisch für dessen Sicherheit mit sorgen müssen. Er sei aber kein Bodyguard im engeren Sinne gewesen. Seit 1999 habe er zusammen mit tschetschenischen Rebellen gegen die Russen in den Bergen gekämpft. Er habe den Südwesttruppen Tschetscheniens unter und später unter Brigadegeneral angehört. Er selbst habe unter dem Kommando des Feldkommandeurs gestanden und sei als Aufklärer eingesetzt gewesen, um illegale Wege auszukundschaften, die die Föderalen genommen haben. Auch habe er Informanten gehabt und zwar jene, mit denen er noch im

zusammengearbeitet habe. Sie hätten ihm Informationen gegeben. Außerdem sei er seit 1991 in _____ ansässig und deshalb kenne er sich dort gut aus. Eigentlich kenne er sich dort seit 1958 aus. Von 1999 bis 2002 sei er nicht zu Hause gewesen. Am 24.12.2002 sei er nach Hause gekommen. Am 26.12.2002 hätten ihn die Föderalen verhaftet. Er sei so schwer verprügelt worden, dass er irgendwann das Bewusstsein verloren habe. Man habe ihn, warum auch immer, ins Krankenhaus gebracht. Dort habe er am 27.12.2002 fliehen können. Er wisse eigentlich gar nicht, wie dies von statten gegangen sei, da er bewusstlos gewesen sei. Rebellen hätten ihn aus der _____ Klinik _____ herausgeholt. Es hätten Rebellen in der Klinik gelegen und die hätten dies mitgeteilt und obwohl die Klinik von der Miliz bewacht worden sei, sei es irgendwie gelungen, ihn dort herauszubringen. Er wisse nicht mehr wie dies geschehen sei, da er so gut wie bewusstlos gewesen sei. Danach habe er sich in Kellern versteckt halten müssen. Dort habe man ihn privat verarztet und die ausgeschlagenen Zähne provisorisch wieder gerichtet. Nach einem Jahr hätten sie sich entschlossen zu fliehen, um im Ausland in Sicherheit zu sein. Die Wahhabiten lehne er ab. Diese hätten eine Ideologie, die für ihn unannehmbar sei.

Die Klägerin zu 2 erklärte im Rahmen ihrer Anhörung, dass seit der Inhaftierung ihres Mannes ständig Bedrohungen ihnen gegenüber ausgesprochen worden seien. Die Militärs seien zu ihnen gekommen und hätten ständig nach ihrem Mann gefragt und was er mache. Sie habe ständig unter Druck gestanden. Sie habe nicht gewusst, was ihr Mann mache und er habe es auch nicht erzählt, um die Familie nicht zu gefährden. Weder sie noch ihre Kinder hätten ein ruhiges Leben gehabt. Sie hätten zu Hause in ständiger Angst leben müssen.

Die Kläger tragen weiter vor, die Klägerin zu 2 sei am 20.12.2003 mit den Kindern von _____ nach _____ in Inguschetien gefahren. Am 21.12.2003 seien sie aus Inguschetien ausgereist und mit einem Lkw nach St. Petersburg gebracht worden. Am 24.12.2003 seien sie in St. Petersburg angekommen und von dort aus sei die Reise mit einem Schiff bis nach Lübeck weitergegangen. Es sei wahrscheinlich ein russisches Frachtschiff gewesen. Sie hätten sich im Frachtraum aufgehalten und ein Bootsmann habe sie dann, nachdem offenbar die Kontrollen des Schiffes abgelaufen gewesen seien, aus dem Versteck herausgeführt. Im Frachtraum seien viele Kisten gewesen. Es könne aber auch ein Passagierschiff gewesen sein. Die Reise habe 5.000 US Dollar gekostet. In Lübeck seien sie am 27.12.2003 angekommen.

Nach Russland zurückkehren könnten sie nicht, da dies den Tod für die Familie bedeuten würde. Es gäbe genügend Beispiele in Tschetschenien, wo die Russen gegen die ganze Familie vorgegangen seien. Zu Hause herrsche Gewalt und dort könne man nicht mehr leben. Es

sei kein Leben, in ständiger Angst zu leben, daß man umgebracht werde. Es gäbe für sie kein zurück.

Im Rahmen der Anhörung übergaben die Kläger eine Heiratsurkunde vom 2000, eine Geburtsurkunde betreffend die Klägerin zu 4, die erste Seite eines Militärpasses, ein Studienjahresbuch, ein Arbeitsbuch, eine Bescheinigung, dass der Kläger zu 1 dem Präsidententeam angehöre sowie einen Personalbogen - alles jeweils in Kopie -. Die Kläger wurden aufgefordert, die Originale dem Bundesamt vorzulegen.

Am 2005 wurde die Klägerin zu 5 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Mit Schreiben vom 28.11.2005, beim Bundesamt eingegangen am 01.12.2005, teilte die zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt die Geburt der Klägerin zu 5 mit. Mit Schreiben vom 01.12.2005, den Eltern der Klägerin zu 5 zugestellt am 05.12.2005, wurden diese nach den §§ 10 und 14 Abs. 1 AsylVfG belehrt und mit Schreiben vom 06.12.2005, den Eltern der Klägerin zu 5 zugestellt am 08.12.2005, wurden diese über die (fingierte) Asylantragstellung nach § 14a AsylVfG informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Asylbegehren ihrer Tochter innerhalb eines Monats gegeben.

Mit Bescheid vom 28.12.2005 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger zu 1 bis 4 auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger zu 1 bis 4 wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Für den Unterlassensfall wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides enthielt den Hinweis auf die Möglichkeit der Klageerhebung am Verwaltungsgericht Meiningen.

Dieser Bescheid wurde dem früheren Prozessbevollmächtigten der Kläger am 30.12.2005 zugestellt.

Mit am 29.12.2005 beim Bundesamt eingegangenem Schriftsatz legte der frühere Prozessbevollmächtigte der Kläger dem Bundesamt ein Arbeitsbuch, einen Sicherheitsausweis, ein altes Berufszeugnis, eine polizeiliche Vorladung, einen Fahndungsaufruf, ein Schreiben an den Minister, mit dem Wunsch, den Arbeitsplatz zu wechseln, eine Registrierung, einen Militärausweis sowie einen Prüfungsnachweis jeweils im Original vor.

Nachdem der frühere Prozessbevollmächtigte der Kläger bereits am 04.01.2006 eine Klageschrift an das Verwaltungsgericht Meiningen richtete, erhoben die Kläger erneut mit am 09.01.2006 bei dem Verwaltungsgericht Meiningen eingegangenen Schriftsatz Klage, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgen.

Mit Bescheid vom 10.01.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin zu 5 auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Klägerin zu 5 wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihr die Abschiebung in die Russische Föderation, oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Dieser Bescheid wurde den Eltern der Klägerin zu 5 am 16.01.2006 zugestellt.

Mit am 25.01.2006 beim Verwaltungsgericht Weimar eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin zu 5 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Mit Beschluss vom 03.02.2006, Aktenzeichen 7 K 20003/06 Me hat das Verwaltungsgericht Meiningen das Klageverfahren der Kläger zu 1 bis 4 an das Verwaltungsgericht Weimar verwiesen.

Mit Beschluss vom 16.07.2008 hat das Verwaltungsgericht Weimar das Verfahren der Kläger zu 1 bis 4 (Aktenzeichen 7 K 20045/06 We) und das Verfahren der Klägerin zu 5 (Aktenzeichen 7 K 20019/06 We) verbunden und unter dem Aktenzeichen 7 K 20045/06 We fortgeführt.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens berufen die Kläger sich auf die nachträglich von ihrem früheren Prozessbevollmächtigten eingereichten Unterlagen und tragen ergänzend vor, dass der Kläger zu 1 bereits vor dem zweiten Tschetschenienkrieg in exponierter Stellung im

in bei der Präsidentensicherheit beschäftigt gewesen sei. Von 1997 bis März 1998 sei er unter dem Kommandeur im in tätig gewesen. Von März 1998 bis April 1998 sei er bei der Präsidentensicherheit tätig gewesen und habe beispielsweise Straßenkontrollen durchgeführt, wenn

Besuche habe durchführen wollen, um so eventuelle Anschläge zu verhindern. Sein Vorgesetzter sei gewesen. Von dieser Tätigkeit sei er zur Organisation in die Abteilung versetzt worden, was der Minister

bestätigt habe. Nach Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges sei seine Einheit in die Berge versetzt worden. Sein Vorgesetzter habe die Gruppe eingeteilt und er sei dem Kommandeur zugeteilt worden. Oberkommandierender sei zunächst später gewesen. Die Standorte hätten je nach Lage gewechselt. Der Kläger zu 1 sei anfangs in später in und gewesen. Es sei seine Aufgabe gewesen, ein Netz einzelner Informanten aufzubauen und zu pflegen. Dies habe Fragen betroffen, wo die Russen stationiert waren, mit wie vielen Personen, welcher Bewaffnung und welchen Absichten. Nachdem er über Informanten die Information erhalten hatte, dass der Kläger zu 3 schwer erkrankt gewesen und von einem medizinischen Mitarbeiter des Internationalen Roten Kreuzes behandelt worden sei, weil er sich in Lebensgefahr wegen einer Herzerkrankung befunden habe, habe er seine Familie am 24.12.2002 besuchen wollen, da er sie knapp drei Jahre nicht gesehen hatte. Irgendjemand muss mit bekommen haben, dass er zu Hause bei seiner Familie gewesen sei und habe den Russen eine Information zukommen lassen. Am 26.12.2002 in der frühen Nacht sei das Haus von 25 bis 30 Leuten umstellt worden. Sie hätten Uniformen und Masken getragen. Man habe ihn zu Hause geschlagen, auch mit einem Gewehrkolben gegen die Zähne. Man habe ihn abtransportiert. Wohin er gebracht worden sei, wisse er nicht. Dort sei er misshandelt und gefoltert worden. Er erinnere sich dann daran, dass er im Krankenhaus aufgewacht sei. Er sei an einem Tropf angeschlossen gewesen und wieder eingeschlafen. Das nächste Mal als er aufgewacht sei, sei er irgendwo in einem Keller gewesen und um ihn herum seien zwei oder drei Verletzte und tschetschenische Bewacher gewesen, von denen er manche gekannt habe. Es sei auch ein Mann da gewesen, der ihn als Arzt behandelt habe. Man habe ihm erklärt, dass man ihn aus dem Krankenhaus befreit habe. Nach seiner Gesundung sei er wieder zu seiner Einheit zurückgekehrt, habe aber Schmerzen im Kopf gehabt und sich nicht mehr richtig konzentrieren können. Drei Monate nach der Krankenhausbefreiung habe der Kläger zu 1 die Klägerin zu 2 im Ort (russisch:), wo die Schwester der Klägerin zu 2 wohne, getroffen. Bereits vor diesem Treffen seien Leute in Uniform zu der Klägerin zu 2 gekommen und hätten nach dem Kläger zu 1 gesucht und Vorladungen vorgelegt. Auch nach dem Treffen im März 2003 habe es mehrere Nachfragen gegeben. Der Kläger zu 1 sei nicht mehr in der Lage gewesen, dem Druck des Lebens in den Bergen zu entsprechen, da es ihm gesundheitlich schlecht gegangen sei. Er habe sich dann mit den Klägern zu 2 bis 4 am 01.12.2003 in der Stadt in Inguschetien getroffen und von dort aus seien sie ausgereist. Die Befragung beim Bundesamt sei nur oberflächlich gewesen und sie seien glaubhaft. Der Kläger zu 1 sei allerdings in seiner geistig-seelischen Gesundheit geschädigt. Eine inländische Fluchtalternative bestünde für sie nicht,

da nach dem Kläger zu 1 wegen seiner Tätigkeit für den tschetschenischen Widerstand landesweit gefahndet werde, sodass sie sich nirgends registrieren könnten, was für die Aufnahme einer Arbeit, Unterstützung mit Krankenversorgung, Sicherung des zum Leben Notwendigen Voraussetzung wäre. Die Kläger benennen sowohl für die Tätigkeit des Klägers zu 1 bei der tschetschenischen Regierung als auch für seine Tätigkeit für die tschetschenischen Rebellen in den Jahren 1999 bis 2003 sowie für die Befreiung aus dem Krankenhaus Zeugen. Auch nachdem das Bundesamt Zweifel an der Echtheit der von den Klägern vorgelegten Urkunden und Dokumente äußerte, bezogen sich die Kläger auf die bereits benannten Zeugen, die die unzutreffenden Schlussfolgerungen des Bundesamtes widerlegen würden. Insbesondere verfüge das Bundesamt nicht über Vergleichsmaterial und habe keine Erkenntnisse, welchen Grad der Drucktechnik die tschetschenischen Stellen bei der Erstellung von Ausweisen im genannten Zeitraum gehabt hatten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.12.2005 (betreffend die Kläger zu 1 bis 4) sowie unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 10.01.2006 (betreffend die Klägerin zu 5) zu verpflichten, die Kläger zu 1 bis 4 als Asylberechtigte anzuerkennen sowie die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG jeweils in ihrer Person festzustellen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, die Untersuchung der von den Klägern vorgelegten Dokumente hätten Zweifel an der Echtheit der Papiere untermauert. Die Dokumente seien zum Teil Totalfälschungen oder verfälscht worden. Daher könne keine definitive Aussage zur Echtheit des Dokuments getroffen werden. Auch ohne Vergleichsmaterial könnten anhand allgemeiner Erkenntnisse Rückschlüsse auf die Echtheit und damit auf den Beweiswert der Urkunde gezogen werden. Zum Teil sei zweifelhaft, ob überhaupt von einer Urkunde gesprochen werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte Aktenzeichen 7 K 20019/06 We, die die Kläger betreffenden Behördenakten der Beklagten, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand Oktober 2008 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02. Februar 2009.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage der Kläger ist nur teilweise begründet. In der Person des Klägers zu 1. liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter vor.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

1. Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat ein Ausländer einen Anspruch auf Asyl, wenn sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des "politisch Verfolgten" im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F.) ausgefüllt hat, ist auch für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Dessen Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92-, InfAuslR 1993, S. 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9C 1.94-, NVwZ 1995, S. 391 und vom 03.11.1992 - 9C 21.92-, BVerwGE 91, 150, 154).

Auch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I 1950), neu gefasst durch Gesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I 162) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß

§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Urt. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86 BVerfGE 80, 315, 5. 339). Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - nachfolgend Qualifikationsrichtlinie (QRL) - "ergänzend" anzuwenden.

Nach der in § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug genommenen Qualifikationsrichtlinie haben sich die vorwiegend richterrechtlich entwickelten Prüfungsmaßstäbe hinsichtlich der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz unmittelbar am Wortlauf der QRL und des AufenthG zu messen. Dabei ist bei der Auslegung der von dem deutschen Gesetzgeber so formulierten "ergänzenden" Anwendung der Vorschriften der QRL - § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG - zu beachten, dass gemäß Art. 1 QRL die Richtlinie verbindliche Mindestnormen für die Mitgliedstaaten fest schreibt, die durch den nationalen Gesetzgeber nicht unterschritten werden dürfen. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines "Gemeinsamen Europäischen Asylsystems" (vgl. HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az: 3 UE 191/07 A).

Bei der Frage, welcher Maßstab an die zu prüfende Verfolgungswahrscheinlichkeit unter Geltung der QRL anzulegen ist, ist zunächst auf Art. 4 Abs. 3 QRL zu verweisen, nach dem stets eine individuelle Prüfung zu erfolgen hat.

Nach Art. 4 Abs. 4, auf den § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ausdrücklich Bezug nimmt, ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht

war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Art. 4 Abs. 4 QRL trifft damit lediglich eine Prognoseregulierung für den Fall, dass eine Person verfolgt wurde oder eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, enthält jedoch keine Vermutungsregelung für unverfolgt ausgereiste Flüchtlinge (vgl. Hess. VGH a.a.O.). Nach der Systematik des Art. 4 Abs. 4 QRL stellt für den erstgenannten Personenkreis die stattgefundene bzw. unmittelbar bedrohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis auf eine auch im Fall der Rückkehr zu erwartende Verfolgung dar, während bei nicht vorverfolgten Flüchtlingen der in Art. 4 Abs. 4 QRL so bezeichnete "ernsthafte Hinweis" auf zu erwartende Gefährdungen entfällt, es im Übrigen aber bei der Prüfung bleibt, ob der Flüchtling heute bei Rückkehr in sein Heimatland erwartbar Verfolgungsmaßnahmen oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erleiden wird oder hiervon unmittelbar bedroht ist. Insoweit kann auch auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 c) QRL zurückgegriffen werden, wonach "Flüchtling" im Sinne der QRL einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet. Der letztgenannte Maßstab entspricht dabei dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei auch ein Verfolgungsrisiko von unter 50 % als beachtlich wahrscheinliches Risiko angesehen werden kann. Der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der "hinreichenden Sicherheit" bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen wird demgegenüber nunmehr durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst, wonach eine erfolgte oder unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis nach sich zieht, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird (so Hess. VGH, a.a.O.; a.A. Bay. VGH, Urteil vom 31.08.2007, 11 B 02.31774, Rdnr. 29, in juris online).

Eine die Asylanerkennung rechtfertigende Verfolgungsgefahr kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal einzelner Asylsuchender, sondern auch aus deren Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben oder ihrer politischen Überzeugung abgrenzbaren Gruppe ergeben. Die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied bereits befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung der gruppengerichteten Verfolgung von Belang, ob sich ein vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenmitglieder als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die bereits politische Verfolgung begründet (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 = NVwZ 1991, 768). Gruppenverfolgung ist somit dann gegeben, wenn die die Angehörigen der Gruppe treffenden "Verfolgungsschläge" nach ihrer Intensität so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied und damit auch für den Asylbewerber die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1992 - 9 B 130.92 -, NVwZ 1993, 192, InfAuslR 1993, 31).

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung - wie für jede politische Verfolgung - ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand objektiver Kriterien der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.).

Die Differenzierung zwischen örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung, die zur Konsequenz hatte, dass Flüchtlinge, die "lediglich" einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, mit Verlassen des Verfolgungsgebiets, spätestens aber mit Rückkehr aus dem Ausland, mangels Orts- bzw. Gebietsbezug voraussetzungsgemäß nicht mehr von Verfolgung betroffen seien und ihnen daher eine Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaates ohne weitere asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative

zuzumuten war (BVerwG, Beschluss vom 04.01.2007, 1 B 47.06, Rdnr. 5) ist mit den Vorgaben der QRL nicht - mehr - zu vereinbaren (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Aufgrund der Tatsache, dass auch Art. 8 QRL durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Bezug genommen worden ist und das Institut der inländischen Fluchtalternative/des internen Schutzes zudem ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 4 a. E. AufenthG gesetzliche Erwähnung erfährt, sind nunmehr das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative/internen Schutzes und die in diesem Zusammenhang anzustellenden rechtlichen Erwägungen ausschließlich an den Maßstäben und dem Wortlaut der Art. 8 und 4 QRL zu messen (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Art. 8 QRL bestimmt, dass bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz die Mitgliedstaaten feststellen können, dass ein Flüchtling keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Abs. 1). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Abs. 2). Schließlich kann Abs. 2 auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Abs. 3).

"Art. 8 QRL trägt unterschiedslos der Tatsache Rechnung, dass sich Verfolgungssituationen innerhalb eines Staates für einzelne Personen oder Personengruppen unterschiedlich darstellen können, mit anderen Worten, der Staat bestimmte Personen und/oder Gruppen von Personen in einem Teil seines Staatsgebietes verfolgt, während er sie anderenorts mehr oder weniger unbehelligt lässt. Der von dem Bundesverfassungsgericht so bezeichneten "Zwiegesichtigkeit des Staates" (BVerfGE 80, 315 ff.) trägt Art. 8 QRL Rechnung, indem dem Flüchtling ohne Differenzierung nach regional oder örtlich begrenzter Verfolgung eine Rückkehr in einen anderen Landesteil seines Heimatstaates nur dann, und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag, zugemutet wird, wenn dort für ihn keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält, wobei sich nach Art. 8 Abs. 2 QRL eine rein generalisierende Prüfung verbietet. Vielmehr ist bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals "vernünftigerweise erwartet werden kann" (Art. 8 Abs. 1 QRL) unter Anlegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, wie sich ein durchschnittlich vernünftiger Mensch in der Situation des Flüchtlings verhalten würde und bei der Frage, ob

dieses vernünftige Verhalten von dem konkreten Flüchtling auch tatsächlich erwartet werden kann, seine persönlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind" (Hess. VGH, a.a.O.).

Ob eine angenommene Vorverfolgung bei regional oder örtlich begrenzten Verfolgungsmaßnahmen auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, ist gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL nach Prüfung der Voraussetzungen des internen Schutzes zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Antrag zu entscheiden. Es reicht somit für die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise, und sei es nur in einem Teil seines Heimatstaates, verfolgt war oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, während für die Beantwortung der Frage, ob dies auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, im gerichtlichen Verfahren also in der Regel im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§§ 77 Abs. 1 AsylVfG), gemäß den von Art. 8 QRL angelegten Vorgaben zu prüfen ist, ob eine interne Schutzmöglichkeit für den Verfolgten besteht oder nicht (ebenso: Hess. VGH, a.a.O.). Schließlich muss der Flüchtling am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h., es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein, was auch dann gilt, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Schließlich genießt nicht nur derjenige Asylrecht, der seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Schutz genießt vielmehr auch der Asylsuchende, der seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtattbeständen, z.B. aufgrund von Vorgängen oder Ereignissen in seinem Heimatland, die unabhängig von seiner Person nach seiner Ausreise eingetreten sind (sog. objektive Nachfluchtgründe, vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64 ff), mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, a.a.O., S. 367, 575 ff). Ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, ist aufgrund einer Prognose zu beurteilen, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylbewerbers in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen, wobei allerdings der sachtypische

Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel sowie bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland (Vorfluchtgründe) keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Soweit die Verfolgungsfurcht auf Vorgänge im Heimatland des Asylbewerbers gestützt wird, genügt es für die Überzeugungsbildung des Gerichts, dass die Asylgründe glaubhaft gemacht sind, wobei die Glaubhaftmachung eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit Einzelheiten voraussetzt. Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen, falls die Unstimmigkeit nicht überzeugend aufgelöst wurde (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteile vom 29. November 1979, BVerwGE 55, S. 82 und vom 16. April 1985, BVerwGE 71, S. 180; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 25. August 1981, InfAuslR 1982, S. 43).

2. In der Person des Klägers zu 1. liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter vor. Hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 4. hat das Bundesamt jedoch zu Recht die Anerkennung als Asylberechtigte und hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthaltsgG abgelehnt.

Das Vorbringen der Kläger zu 1 bis 4, sie seien auf dem Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, lässt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht widerlegen. Die Kläger zu 1 und 2 haben sowohl in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt in Jena am 05.02.2004, als auch in ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 02.02.2009 widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, sie seien von St. Petersburg aus mit dem Schiff nach Lübeck gefahren und im Hafen von Lübeck illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dieses Vorbringen lässt sich somit nicht widerlegen. Eine Ablehnung ihres Asylgesuches kann somit entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf § 26a AsylVfG gestützt werden.

Die Kläger sind zur Überzeugung des Gerichts tschetschenische Volkszugehörige. Die Tatsache ist nicht nur aufgrund der von den Klägern vorgelegten und von der Beklagten nicht angezweifelten Dokumente bewiesen, sondern steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Aussagen der Kläger zu 1. und 2. in der mündlichen Verhandlung fest, als sie insbesondere tschetschenische Sprachkenntnisse und Ortskenntnis nachgewiesen haben.

Hinsichtlich tschetschenischer Volkszugehöriger aus Tschetschenien gilt:

Mögen die russischen Sicherheitskräften bei der Bekämpfung der tschetschenischen Rebellen/Separatisten vor einigen Jahren, insbesondere zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger zu 1. bis 4. aus Tschetschenien noch bei weitem über das hinaus gegangen sein, was unter dem Gesichtspunkt einer zulässigen Terrorismus- bzw. Separatismusbekämpfung auch von unbeeiligten Dritten hinzunehmen ist bzw. war, stellen sich die auch heute noch in Tschetschenien festzustellenden Sicherheitsdefizite nicht mehr als zielgerichtete, generell gegen tschetschenische Volkszugehörige gerichtete, flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen im Sinne überschießender Terrorismus- bzw. Separatismusabwehrmaßnahmen dar, sondern als Sicherheitsrisiken, die ohne besonderen asylrelevanten Bezug Ausdruck des unter rechts staatlichen Gesichtspunkten als katastrophal einzuschätzenden Machtsystems in Tschetschenien sind, denen es nach der Auskunftslage heute jedoch auch an der für die Anerkennung eines Flüchtlingsstatus erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt (ebenso: Hess. VGH, a.a.O.).

Zurzeit stellt sich die Sicherheitslage in Tschetschenien für das Gericht nach Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

Hierzu hat der Hess. VGH in seinem Urteil vom 21.02.2008, Az: 3 UE 191/07 A zutreffend ausgeführt:

"Die Lage in Tschetschenien ist heute dadurch geprägt, dass die von dem Präsidenten der Russischen Föderation Putin verfolgte und betriebene Politik der "Tschetschenisierung" des Tschetschenienkonflikts aufgegangen zu sein scheint.

Mit der Wahl des tschetschenischen Parlaments am 27. November 2005 ist für Moskau der 2003 begonnene "politische Prozess" zur Beilegung des Tschetschenienkonflikts abgeschlossen. Präsident Putin erklärte bereits im Januar 2006 zum wiederholten Male die "antiterroristische Operation", die den Krieg, für beendet. Wenngleich seit der Regierung und Präsidentschaft Ramsan Kadyrows in Tschetschenien Zeichen der Normalisierung festzustellen sind, finden auch heute noch kleinere Kämpfe zwischen Rebellen und regionalen sowie föderalen Sicherheitskräften statt. Die aktiven Rebellen weichen immer mehr in die Nachbarrepubliken, insbesondere Inguschetien und Dagestan, aus, wobei die Lage im Nordkaukasus außerordentlich instabil bleibt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Trotz der Tötung der Separatistenführer Aslan Maschadow im März 2005 und Abdelchahm Sadullajew im Juni 2006 sowie des "Topterroristen" Schamil Bassajew im Juli 2006 gibt es laut Schätzungen der lokalen tschetschenischen Sicherheitskräfte weiterhin einige Hundert Rebellen in den Bergregionen Tschetscheniens, die vor allem Anschläge auf Sicherheitskräfte verüben. Der russische Armeegeneral Krivonos nannte am 11. Mai 2007 eine Zahl von noch 300 aktiven Kämpfern. Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2007 fortgesetzt. Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer. 10 000 bis 20 000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5 000 bis 7 000 getötete und 18 000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind) (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008).

Dabei ist die von Kadyrow betriebene Doppelstrategie der Kern der "Tschetschenisierung" des Tschetschenienkonflikts. Ihr klares Verständnis ist auch und gerade für die künftige Entwicklung der Sicherheitslage in der Republik von großer und weitreichender Bedeutung, denn die von Ram-

san Kadyrow, von den "kadyrovcy" verfolgte Tschetschemisierung bedeutet nichts weniger als eine weitere Revolutionierung des sozialen Gefüges der Gesellschaft Tschetscheniens (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525ff GA). Die von Ramsan Kadyrow im Schatten der autoritären Herrschaft Putins in Tschetschenien aufgerichtete Präsidialdiktatur bricht vollständig mit jenen Prinzipien, nach denen die Tschetschenen als Volk bis zu Präsident Maschadow vor allem auf dem Lande gelebt haben und nach denen ihre Gesellschaft organisiert war. Es war dies eine vormoderne, patriarchalische und zugleich demokratisch aufgebaute Ordnung von Sippen (tejp) und Sippenverbänden (tuchkum). In ihr spielten Statusfreiheiten und demokratische Mechanismen eine wichtige Rolle, weil die Tschetschenen - im Unterschied zu den Nachbarvölkern - niemals einen Grundadel mit feudaler Herrschaft und Leibeigenschaft hervorgebracht hatten. Die russisch-sowjetische Fremdherrschaft hat zwar tief in die traditionelle Ordnung der Tschetschenen eingegriffen, aber kraft ihrer starken kollektivistischen Elemente und Institutionen in Partei und Staat (Sowjets) der patriarchalischen tejp-Ordnung elastische Anpassungs- und dadurch wirksame Überlebensmöglichkeiten geboten (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, a.a.O.). Die von dem gerade erst 30 Jahre alten Präsidenten Kadyrow mit Moskauer Hilfe und Garantie errichtet, mit wachsender Einseitigkeit ausgestaltete und rücksichtslos durchgesetzte diktatorische politische Ordnung in der Republik setzt sich über alle vom tschetschenischen Gewohnheitsrecht (adat) geheiligten Grundsätze hinweg Anerkennung für den Vorrang und die Würde des Alters, demokratische Konsensstrukturen, Achtung der tejp-Ordnung. Zwar ist auch die Herrschaft Ramsan Kadyrows im Ansatz die eines Clans, da sie im Kern auf dem Tejp benoij beruht, der im Raum von Gudermes-Dorf Centoroj - wurzelt, aber sie ist in sich wesentlich anders strukturiert. Insbesondere werden wichtige Repräsentanten und Akteure des Kadyrow-Clans sowie weiterer mit ihm verbündeter Gruppen von Motiven gesteuert, die den Bruch mit einer weiteren festen Institution des tschetschenischen adat bedeuten, nämlich der Blutrache. Die von Kadyrow befehligten Verbände sind im Kern aus Bündnissen von Personen hervorgegangen, die - da sie wegen krimineller Handlungen der Blutrache verfallen waren - sich zusammenfanden, um gemeinsam als sogenannte Krovniki stärker als die Rächer der geschädigten tejps zu sein, ja, mehr als das, jene mit den überlegenen russischen Sicherheitskräften im Rücken zu unterdrücken und zu erniedrigen, zu verfolgen und ggfs. auch zu vernichten. Der durch eine solche "Politik" der Machthaber bewirkte Zuzug zum tschetschenischen Untergrund von Seiten verbitterter, verzweifelter Menschen ist eine ihrer Folgen. Ein anderer Aspekt ist die Unberechenbarkeit des von kriminellen, zu allem fähigen Gewalttätern beherrschten Kadyrow-Regimes. Angefangen von Ramsan Kadyrow selbst, von dem bekannt ist, dass er - wie etwa Saddam Hussein - sich an den Qualen seiner Opfer in der "privaten" Gefängnisanlage seines Heimatdorfes und Machtzentrums Centoroj weidet und sich bisweilen selbst an Folterungen beteiligt, sind all zu viele Vertreter dieses Regimes von kriminellen Leidenschaften, von Allmachtsgefühlen und Mordlust, von Habgier und Hass gesteuert. Dem Kadyrow-Regime ist daher im Alltag ein starker Zug zu "privat" gesteuerten, daher unberechenbaren Gewaltaktionen und Ausbrüchen, kurz zur Irrationalität eigen. Nicht zuletzt dies erzeugt in weiten Teilen der Gesellschaft, vor allem bei Angehörigen der älteren und mittleren Generation, ein ausgeprägtes Gefühl der Unsicherheit und Schutzlosigkeit. Davon betroffen sind keineswegs nur die Rückkehrer aus den Nachbarregionen, sondern im Prinzip alle Einwohner der Republik. Gleichwohl stellen sich für die Rückkehrer einige spezifische Sicherheitsfragen (vgl. insgesamt Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, a.a.O.).

Während das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme an den Senat vom 6. August 2007 (AA an Hess VGH vom 06.08.2007, Bl. 517 ff GA) in deutlicher Abweichung zu den noch in seinem Lagebericht vom 17. März 2007 gemachten Äußerungen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation einschließlich Tschetschenien vom 17.03.2007, dort S. 22 unten) zu dem Ergebnis kommt, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in der tschetschenischen Republik im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen und Entführungen von Personen stark abgenommen habe sowie sogenannte "Säuberungen" schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden seien, kann nach amnesty international von einer Normalisierung der Situation in Tschetschenien nach wie vor keine Rede sein, es komme im geringen Umfang weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite (vgl. ai an Hess VGH vom 27.04.2007, Bl. 376ff GA). Auch nach Auskunft der Heinrich-Böll-Stiftung droht Rückkehrern eine erhöhte Gefahr, da sie im Verdacht standen, vor ihrer Ausreise bei den Rebellen gewesen zu sein. Sie wurden oft Opfer von Erpressungen, von offiziellen tschetschenischen Stellen wurden sie beschuldigt, bei den Rebellen gewesen zu sein, wobei ihnen angeboten werde, diese Beschuldigungen gegen auch wiederholte oder regelmäßige Geldzahlungen fallen zu lassen (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung an Hess VGH vom 20.04.2007, Bl. 370ff GA). Gleichlautend kommt Frau Svetlana Gannuschkina, Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation "Memorial", in ihrer Auskunft vom 17. Mai 2007 zu dem Ergebnis, dass Rückkehrer nach

Tschetschenien besonders gefährdet seien, da man sie verdächtige, bei den Aufständigen gewesen zu sein, außerdem wurden sie Opfer von Erpressungsversuchen, da man davon ausgehe, dass sie über Geld verfügten. Jeder, der nach Tschetschenien reise, begeben sich in Lebensgefahr, wobei rückkehrgefährdet insbesondere junge Männer seien, die man verdächtige, sich bewaffneten Banden angeschlossen zu haben. Wer auch nur zur Passbeantragung nach Tschetschenien zurückkehre, könne sich den Terrorismusvorwurf einhandeln, wer altersbedingt noch keinen Pass habe oder wer seinen sowjetischen Pass verloren habe, könne auf keinen Fall nach Tschetschenien reisen, bei jedem Versuch, einen der Checkpoints zu passieren, werde er unweigerlich festgenommen. In der tschetschenischen Republik gebe es nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit, Menschen wurden auch weiterhin unter fabrizierten Vorwürfen angeklagt und verurteilt, Folter sei ein übliches Mittel, um Geständnisse und Beschuldigungen zu erzwingen (vgl. Memorial an Hess VHG vom 17.05.2007). Diese Ausführungen von Frau Gannuschkina werden jedoch durch den aktuellsten Bericht von "Memorial" aus dem Oktober 2007 relativiert. Dort ist beschrieben, dass sich in dem Berichtszeitraum von August 2006 bis Oktober 2007 für die Menschen der Republik bedeutsame Veränderungen ergeben haben. So hätten die Entführungen und Morde bis Ende 2006 schrittweise abgenommen, seit Januar 2007 hätten die Entführungen sogar stark abgenommen. Dabei vermute man, dass Ramsan Kadyrow den Chefs der ihm unterstehenden Strukturen klar gesagt habe, dass Entführungen nicht mehr geduldet wurden. Besorgniserregend bleibe jedoch, dass Strafprozesse mit fabrizierten Anschuldigungen geführt wurden, wobei zentraler Bestandteil der Beweislage Geständnisse seien, wie sie aus der Stalinzeit als "Königin der Beweise" bekannt seien. Allerdings bleibt "Memorial" bei seiner Einschätzung, dass besonders gefährdet Rückkehrer aus dem Ausland seien, da man bei ihnen viel Geld vermute (vgl. Oktober 2007, Memorial, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007). Demgegenüber vertreten die sachverständigen Stellen UNHCR sowie Prof. Dr. Luchterhandt, Universität Hamburg, eine differenziertere Position.

Nach Auskunft von UNHCR hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien graduell verbessert, unrechtmäßige Handlungen und Gewaltakte stellten jedoch weiterhin eine Bedrohung für die ortsansässige Bevölkerung dar. Von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen wurden insbesondere die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen beklagt, außerdem die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane sowie die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane. Auch wenn sie im Vergleich zu den früheren Jahren stark abgenommen haben, seien weiterhin Entführungen und das "Verschwindenlassen" von Personen zu verzeichnen (vgl. UNHCR an Hess VGH, 08.10.2007). Nach den von Memorial gesammelten Daten seien im Jahr 2006 195 Personen in Tschetschenien entführt worden, 98 von ihnen seien nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen, 15 Personen seien getötet worden. 15 Fälle wurden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 69 Personen weiterhin ungeklärt sei. Für die ersten 7 Monate des Jahres 2007 sei über die Entführung von 24 Personen berichtet worden, 15 Personen seien freigelassen oder freigekauft worden und eine Person sei tot aufgefunden worden. 6 Fälle wurden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 2 Personen weiterhin ungeklärt sei. Die Zahlen, die von den Behörden für den genannten Zeitraum angegeben worden seien, seien wesentlich geringer (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, a. a. O.). Für Rückkehrer lagen dem UNHCR keine umfassenden Untersuchungen vor, es lagen allerdings Berichte vor, wonach der föderale Sicherheitsgeheimdienst (FSB) Rückkehrer aus dem Ausland unter Beobachtung stelle und diese zu Befragungen einbestelle. UNHCR sei bekannt, dass Rückkehrer aus Georgien zu den FSB-Büros gebracht und dort befragt wurden. Es lagen jedoch keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt waren und seien. Vielmehr scheine es so, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine "saubere" Akte hatten oder nicht, als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre in einem GUS-Staat gelebt hatten (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, a. a. O.). Junge männliche Rückkehrer, die dem Rekrutierungsalter nahe seien, konnten allerdings von den Behörden als potentielle Gefahr für die Regierung angesehen werden, wenn sie Rebellenkämpfer unter ihren Familienangehörigen (im weiten Sinne) hatten bzw. gehabt hatten. Allein stehende Frauen ohne männlichen Schutz oder Schutz durch die Familie seien potentiell stärker gefährdet, geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Gemeinschaft oder im häuslichen Bereich ausgesetzt zu sein. Dies gelte besonders für nichttschetschenische Frauen, da Tschetscheninnen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad von ihrer "Großfamilie" Schutz erhielten, auch wenn sie keine direkten männlichen Familienangehörigen - mehr - haben (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, a. a. O.). Als besonders rückkehrgefährdet seien (frühere) Mitglieder illegaler, bewaffneter Formationen und deren Angehörige einzuschätzen sowie Personen, die offizielle Positionen (inkl. sehr niedriger Positionen) im Regime Maschadow inne gehabt hatten, Personen, die offen-

sichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten hatten sowie Personen, die möglicherweise für ihre vor der Flucht erfolgte, nichtmilitärische Unterstützung der Rebellenstruppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, a.a.O.).

Auch Prof Dr Luchterhandt kommt zu dem Ergebnis, dass die heutige Lage im Vergleich zu den Verhältnissen, die bis etwa 2005 auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also zunächst nach 1999 unter der direkten Herrschaft der föderalen Sicherheits- bzw Streitkräfte, dann ab etwa 2004 unter dem immer mächtiger hervortretenden Ramsan Kadyrow in Tschetschenien geherrscht haben heute, wenige Monate nach der Erhebung Ramsan Kadyrows zum Präsidenten der Republik (02.03.2007) - bei allen Vorbehalten - eine deutlich andere, d. h. bessere sei. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Beobachter Tschetscheniens unter Einschluss auch der Menschenrechtsorganisationen seien die Fälle von Mord, Folterungen, Misshandlungen, Menschenraub und Freiheitsberaubung signifikant zurückgegangen. Halte dieser Zustand an, werde man bald von einer auch qualitativ neuen Lage der inneren Verhältnisse Tschetscheniens sprechen können (vgl. Prof Dr Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, a.a.O.). Diese graduelle Verbesserung lasse sich auch an den von Memorial zusammengestellten Zahlen ablesen.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes leben tschetschenische Volkszugehörige, die nach Abschluss der Kampfhandlungen in die tschetschenische Republik zurückgekehrt seien, in der Regel ein normales Leben, wobei sich "normales Leben" nicht am deutschen Standard, sondern an dem Standard Tschetscheniens von noch vor einem Jahr orientiere. Anfeindungen von Seiten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte, aber auch von Nachbarn aus möglichen Neidmotiven, seien im Einzelfall nicht auszuschließen. Über Drangsalierungen durch tschetschenische Rebellen lagen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor. Die Rückkehr in ein normales Leben sei allerdings nur für Personen möglich, die nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen hatten (vgl. Auswärtiges Amt an Hess VGH vom 06.08.2007, a.a.O.). Russische oder tschetschenische Sicherheitskräfte stellten derzeit keine Gefahrenquelle für die männlichen Jugendlichen dar, da sie unter Berücksichtigung des Alters, in dem sie die tschetschenische Republik verlassen hatten, nicht in dem Verdacht stünden, zu Kämpfern zu werden. Traditionell hatten sie zudem bei Verlust des Vaters eine wichtige Rolle innerhalb des Familienverbandes zu übernehmen. Von möglichem Interesse sei allerdings diese Altersgruppe für die tschetschenischen Kämpfer, die durch agitatorische Arbeit unter Jugendlichen versuchten, ihnen ihre ideologischen Wertvorstellungen zu vermitteln und sie auf ihre Seite zu ziehen (vgl. Auswärtiges Amt an Hess VGH vom 06.08.2007, a.a.O.). Tschetschenen wurden seit 2001 auf freiwilliger Basis in die russische Armee aufgenommen, aber bislang nur in geringer Zahl und in Spezialfunktionen in Tschetschenien eingesetzt. Tschetschenische Wehrpflichtige wurden auf Befehl des Verteidigungsministers aus dem Jahr 2005 nicht einberufen, es bestehe jedoch die Absicht, 2007 einen Beschluss zu fassen, der die Einberufungspraxis aus der Region neu regeln werde (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Soweit es gleichwohl zu Übergriffen komme, konnten diese in Erpressung von Geld, Drohungen, im Einzelfall aber auch in Entführung oder Folter bestehen. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Übergriffsmethoden und Intensität lasse sich nicht feststellen. Im Übrigen gebe es in der tschetschenischen Republik kaum alleinstehende Frauen, da sie auch als Witwen in der Familie der Verwandten lebten (vgl. Auswärtiges Amt an Hess VGH vom 06.08.2007, a.a.O.). Personen, die Opfer von Übergriffen von russischen oder tschetschenischen Sicherheitskräften geworden seien, konnten sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte wenden, jedoch seien die Erfolgsaussichten immer noch gering (Auswärtiges Amt an Hess VGH vom 06.08.2007, a.a.O.).

Dagegen weist die Gesellschaft für bedrohte Völker darauf hin, dass bei den jungst veröffentlichten Statistiken, nach denen sich in den Städten die Lage verbessert habe und die Zahl der Gewaltverbrechen zurückgegangen sein solle, zu berücksichtigen sei, dass sich viele Menschen aus Angst vor Repressalien davor fürchteten, eine Anzeige über Gewaltverbrechen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte zu erstatten (Gesellschaft für bedrohte Völker an Hess VGH vom 18.06.2007, Bl 492 GA). Hierauf weist auch Prof Dr. Luchterhandt in seiner Ankunft vom 08.08.2007 (Bl 525 GA) hin, wonach vor allem zwei Faktoren, welche die Einschätzung der Sicherheitslage wesentlich erschwerten, zu benennen seien, nämlich erstens die tief sitzende Furcht und Angst einer durch die beiden Tschetschenienkriege traumatisierten Bevölkerung und zweitens die Diskrepanz zwischen öffentlich - durchaus von verschiedenen Seiten, staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen - verbreiteten Zahlen über schwere und schwerste Menschenrechtsverletzungen und deren Opfer. Sowohl die Heinrich-Böll-Stiftung als auch Memorial gehen dabei davon aus, dass für Rückkehrer Bedrohungen von russischen und/oder tschetschenischen Sicherheitskräften bzw diesen nahestehenden Verbänden ausgehen, wobei genaue Zahlen zu Übergriffen nicht genannt werden konnten, Referenzfälle jedoch von der Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation Memorial in ihrem Vortrag vom 25. November 2006 (Anmerkung aller-

dings für den dort relevanten Berichtszeitraum) genannt worden seien (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung an Hess VGH vom 20.04.2007, Bl. 270 GA und Memorial an Hess VGH vom 17.05.2007, Bl. 453 GA).

Laut UNHCR gibt es keine Hinweise darauf, dass zurückkehrende Personen bei ihrer Rückkehr allein aufgrund der Tatsache verfolgt werden, dass sie im Ausland gelebt haben, oder deshalb, weil sie einer ethnischen Minderheit angehörten. Maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr sei insbesondere die tatsächliche oder unterstellte -frühere - Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellen Gruppen oder im Regime Maschadow (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, a.a.O.). In diesem Zusammenhang verweist UNHCR auch auf die bereits oben benannten besonders gefährdeten Rückkehrergruppen.

Nach Auskunft von Prof. Dr. Luchterhandt ist die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten, sei es von Soldaten oder Omonovcy (Omon = russische Milizverbände mit Sonderaufgaben des föderalen Innenministeriums) zu werden, für die Bevölkerung zwar weiterhin vorhanden, aber aus den genannten Gründen - Tschetschenisierung des Tschetschenienkonflikts und quantitativ begrenzte Einsätze - heute nur noch als gering einzustufen (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525 ff. 535, 536 GA). Anders verhält es sich nach Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. Luchterhandt jedoch mit den föderalen Verbänden tschetschenischer Sicherheitskräfte, also mit den Kadyrovcy, Jamadaevcy, Kakivci, wobei die beiden zuletzt genannten nicht der Kommandogewalt von Ramsan Kadyrow unterstehen. Hier sei die Gefahr, Opfer schwerer Angriffe auf Freiheit, Leben und Leib zu werden, noch immer als relativ hoch einzuschätzen, obgleich sie im Vergleich zu früheren Jahren deutlich geringer geworden sei (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 536 GA). Dabei lägen keine Angaben über Fälle vor, welche Rückschlüsse auf eine höhere Gefährdung oder gar Sonderbehandlung von Rückkehrern zuließen. So habe im Oktober 2006 der Leiter des tschetschenischen Memorialbüros unter Berufung auf Anna Pohtkovskaja festgestellt, dass 85 % der Entführungen in Tschetschenien auf das Konto der Ramsan Kasyrow unterstehenden Verbände gingen. Dieser Prozentsatz könne auf die Verantwortlichkeit für menschenrechtswidrige Repressionsmaßnahmen der Sicherheitskräfte im Allgemeinen ausgedehnt werden (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, a.a.O.). Abstrakt betrachtet sei es nicht nur wahrscheinlich, sondern selbstverständlich, dass bekannte oder gar prominente Funktionäre oder Parteigänger Präsident Maschadows und der "tschetschenischen Republik Ickerija" im Falle ihrer Rückkehr aus der Diaspora nach Russland und speziell nach Tschetschenien nicht - nur - routinemäßig behandelt, sondern angefangen bei den Einreiseformalitäten von dem in solchen Fällen zuständigkeitshalber eingeschalteten FSB, also dem Inlandsgeheimdienst, einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle unterzogen wurden (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525 GA, 538). Als gewöhnliche Tschetschenen, die auf dem Höhepunkt der "antiterroristischen Operation" (2000) Tschetschenien verlassen hatten und irgendwo ungefährdet in Ruhe leben zu können, dürften die Kläger jedoch wahrscheinlich bei ihrer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt sein als andere Tschetschenen auch (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 538, 539 GA). Dabei bleibe festzuhalten, dass die einen wie die anderen Sicherheitskräfte menschenverachtend, wahl- und rücksichtslos bei den "antiterroristischen" Aktionen (auch) gegen die Zivilbevölkerung vorgehen "Kollateralschaden" bedenkenlos in Kauf nahmen, Bombardements und Beschließungen von Gebäudegruppen, von Siedlungen sowie ganzer Dörfer wie auch großräumige "Säuberungen" bis in die jüngste Zeit sprachen, wenngleich sie deutlich seltener geworden seien, eine beredte Sprache (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 539 GA). Allerdings sei die Gefährdung durch föderale - russische und tschetschenische - Sicherheitskräfte beeinträchtigt zu werden in 2007 gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden. Darauf, dass dieser Trend bald umkehren konnte, deute gegenwärtig nichts hin (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 541 GA).

Demgegenüber bleibt Memorial bei seiner Einschätzung, dass sich jeder, der nach Tschetschenien reise, in Lebensgefahr begeben. Rückkehrer, insbesondere junge Männer, machten sich danach verdächtig, wenn sie nach langer Abwesenheit zurückkehrten. Man nehme an, sie hätten sich bewaffneten Banden angeschlossen. Wer auch nur zu Passbeantragungen nach Tschetschenien zurückgekehrt sei, könne sich leicht den Terrorismusvorwurf einhandeln (vgl. Memorial an Hess VGH vom 17.05.2007, Bl. 453, 475 GA).

Sowohl Amnesty International als auch die Gesellschaft für bedrohte Völker gehen in Übereinstimmung mit Memorial davon aus, dass die Sicherheitslage insbesondere junger männlicher Tschetschenen sehr schlecht ist, da diese generell verdächtigt wurden, mit den Widerstandskämpfern unter einer Decke zu stecken (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 18.06.07, Bl. 492 GA, ai vom 27.04.2007, Bf. 376 GA). Rückkehrer seien danach mehr bedroht, unrechtmäßig festgenommen, gefoltert und misshandelt zu werden oder "zu verschwinden" (vgl. ai vom 27.04.07 an Hess VGH, Bl. 376 GA). Zwar sieht auch Prof. Dr. Luchterhandt die Sicherheitslage für die Be-

völkerung in Tschetschenien nach wie vor als prekär an, weist jedoch mit Blick auf die Kläger darauf hin, dass ihre Situation - alleinstehende Mutter mit zwei halbwüchsigen Kindern - keine Ausnahme, sondern im Prinzip ein weit verbreitetes Schicksal darstelle, nachdem deutlich mehr Männer als Frauen in den Kämpfen seit 1994 ihr Leben verloren haben oder zur Arbeitssuche aus Tschetschenien fortgegangen sind und ihre Familien zurückgelassen haben. Dazu komme ferner, dass die Rückkehrer, für sich gesehen, einen großen Teil der Bevölkerung darstellten (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl 525ff GA).

Hinsichtlich der Frage, ob sich betroffene Personen im Fall von Übergriffen erfolgreich durch Inanspruchnahme staatlicher Stellen zur Wehr setzen können, erscheint die Beantwortung nach Durchführung der Beweisaufnahme einheitlich insoweit, als zwar theoretisch die Möglichkeit besteht, sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte zu wenden (AA an Hess VGH vom 06.08.2007, Bl 517 GA), viele lokale und internationale Menschenrechtsorganisationen jedoch weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der tschetschenischen Republik äußern, und die Berichte insbesondere die Sorge über die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, über die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie über die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane und die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane und die übermäßige Macht der Exekutive hervorheben (vgl. UNHCR an Hess VGH vom 08.10.2007, Bl 565 GA). Gegenüber dem schon von vornherein geschwächten Rechtsschutz des Burgers gegenüber Sicherheitsorganen in Russland erfährt die Lage in Tschetschenien dabei in mehrfacher Hinsicht noch eine weitere Schwächung und zwar zunächst dadurch, dass in der Republik de facto ein Sonder- bzw. Notstandsregime gilt bzw. angewendet wird, das von den Grund- und Menschenrechten der föderalen Verfassung nicht einmal mehr einen Schatten übrig lässt (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl 525ff GA). Die staatliche Praxis wird dadurch bestimmt, dass Präsident Kadyrow nicht nur die republikanische Exekutive, sondern über seine kadyrovcy auch die beiden Kammern des Parlaments und die in der Republik judizierenden Gerichte beherrscht. In aller Regel werden Ermittlungsverfahren nach einiger Zeit mit der stereotypen Formel eingestellt, man habe die Täter nicht feststellen können und das selbst dann, wenn die Beweislage noch so klar und erdrückend ist. Immer breiter ist infolgedessen in den letzten Jahren der Strom der Beschwerden zum EGMR geworden, wobei die Beschwerdeführer unisono die völlige Unwirksamkeit des Rechtsschutzverfahrens in Tschetschenien und höheren Orts in Moskau feststellen und beklagen. Die ausbleibende Bestrafung der Übeltäter ist denn auch zum geflügelten Wort, zur kürzesten Formel für die Beschreibung der in Tschetschenien auf dem Gebiet von Justiz und Rechtsschutz herrschenden Verhältnisse geworden (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08.2007, Bl 525, Bl 547ff GA). "

Die Bewertung der oben zitierten Auskünfte zur Sicherheitslage in Tschetschenien führt für das Gericht zur Einschätzung, dass die Sicherheitslage in Tschetschenien zwar nach wie vor besorgniserregend und prekär ist, Rückkehrer ohne direkten Bezug zu den tschetschenischen Rebellen jedoch vor Verfolgungsmaßnahmen im Falle ihrer Rückkehr sicher sind (Art. 4 Abs. 4 QRL, § 60 Abs. 1 AufenthG). Wie auch der Hess. VGH, kommt das Gericht zur Auffassung, dass insbesondere die flächendeckende Bedrohung der tschetschenischen Zivilbevölkerung in Tschetschenien durch russische Sicherheitskräfte und Militärs und diesen zuzuordnenden Verbänden, heute so nicht mehr festgestellt werden kann. Auch nach Auskunft von Memorial, haben sich für die Menschen in Tschetschenien bedeutsame Veränderungen ergeben. Entführungen und Morde haben schrittweise abgenommen. Bei den Gefährdungen, denen sich insbesondere Rückkehrer nach Auffassung von Memorial (vgl. Memorial, Oktober 2007, zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 bis Oktober 2007) ausgesetzt sehen können, handelt es sich überwiegend um rein kriminelle Handlungen, wie das Erpressen von Geld, die für sich genommen ohne flüchtlingsrelevante

Anknüpfungs- und Bezugspunkte sind, da für das Gericht nicht erkennbar ist, dass sie an bestimmte asylrelevante Merkmale anknüpfen. Mögen bei Personen, die von Seiten der tschetschenischen Sicherheitskräfte für ehemalige oder aktive Mitglieder von Rebellenorganisationen gehalten werden, Anhaltspunkte im Sinne der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltenen Vermutungsregel dahingehend bestehen, dass dieser Personenkreis bei Rückkehr mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen, die bis hin zu Folterungen oder verschwinden lassen reichen können, zu rechnen hat, gilt dies für ethnische Tschetschenen, bei denen individuelle Umstände für eine Hervorhebung aus der Bevölkerung fehlen, nicht.

Der Kläger zu 1. gehört nach Überzeugung des Gerichts zu einer Risikogruppe, die im Fall ihrer Rückkehr nach Tschetschenien mit einer Bedrohung in asylerblichem Ausmaß zu rechnen hat. Demgegenüber gehören die Kläger zu 2. bis 5. einer oben genannten Risikogruppe nicht an.

Der Kläger zu 1. hat sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass er im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland als Mitglied der tschetschenischen Rebellen angesehen wird.

Der Kläger zu 1 hat selbst eingeräumt, dass er gegen die russischen Truppen in Tschetschenien gekämpft hat. Daran ändert nichts der Umstand, dass Aufgabe des Klägers zu 1 nicht der direkte Kampf gegen russische Truppen war. Auch der Aufbau eines Informantennetzes und die Erlangung wichtiger Informationen über Truppenstärken, Stationierungsorte, Bewaffnung oder geplante Aktionen stellt aus Sicht der russischen Sicherheitsbehörden unzweifelhaft eine gegen sie gerichtete, einem direkten Kampf gegen Sie gleichgestellte Tätigkeit dar.

Den Umstand, dass er sich am Kampf der Tschetschenen gegen die russischen Truppen beteiligt hat, hat der Kläger zu 1 auch freimütig eingeräumt. Seine Beweggründe sind auch nachvollziehbar geschildert worden, nämlich seine frühere Tätigkeit in tschetschenischen Sicherheitsbehörden, wobei für das Gericht dahingestellt bleiben kann, ob er für i

oder für oder als Teil der tätig gewesen war. Jedenfalls sei er quasi zum Kampf abkommandiert worden, als die russischen Truppen im Herbst 1999 Tschetschenien besetzten. Der Kläger zu 1 konnte in der mündlichen Verhandlung auch aus einer Vielzahl von vorgelegten Fotos die bekannten tschetschenischen Rebellenführer Doku Umarov und Achmet Zakaev erkennen, wobei anzumerken ist, dass das Gericht kein Foto von der Person verfügte, die der unmittelbare Vorgesetzte des Klägers zu 1 während seiner Zeit in den Bergen war. Der vom Kläger

erwähnte Turpal Aly Tgherijev ("Turpal Adgeriev") war 1999 auch tatsächlich Minister für Staatssicherheit in Tschetschenien.

Der Umstand, dass der Kläger zu 1 sich als Kämpfer gegen die russischen Truppen betätigte, war den örtlichen Sicherheitsorganen auch offensichtlich bekannt. Der Kläger zu 1 hielt sich von 1999 bis Ende 2002 nicht bei seiner Familie auf. Als er jedoch sie einmal besuchte, wurde er bereits in der 2. Nacht, die er zu Hause verbrachte, von einer größeren Gruppe uniformierter und maskierter Personen verhaftet und mitgenommen. Hierbei wurde er schwer misshandelt. Ihm wurden unter anderem die Zähne ausgeschlagen und er musste an seinem Geschlechtsteil genäht werden. Nach Angaben des Klägers zu 1 in der mündlichen Verhandlung war den ihn vernehmenden Personen auch die Art seiner Tätigkeit für die tschetschenischen Rebellen bekannt.

Der Kläger zu 1 hat in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts auch ausgeführt, dass während des sich an die Verhaftung anschließenden Verhörs jemand, der sonst unbeteiligt war, an einem Tisch gesessen habe. Ob dieser sich Notizen gemacht habe oder das Verhör protokolliert hat, konnte der Kläger zu 1 nicht sagen. Auch konnte er während des Verhörs erkennen, dass auf dem Tisch irgendwelche Papiere herumlagen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zumindest Vermerke über die Festnahme und Befragung des Klägers zu 1 angefertigt wurden, wenn nicht gar ausführliche Verhörprotokolle.

Entgegen der Auffassung der Beklagten spricht die Tatsache, dass der Kläger von den Sicherheitsbehörden, die ihn festgenommen haben, in ein Krankenhaus gebracht wurde und er von dort durch tschetschenische Kämpfer befreit wurde, nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1. Der Kläger zu 1 hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass den ihn befragenden Person bekannt gewesen sei, dass er Informationen für die tschetschenischen Kämpfer gesammelt hat. Weiterhin wurde nur versucht, mittels roher Gewalt, Informationen aus dem Kläger zu 1 "herauszuprügeln". Der Kläger zu 1 hat selbst darauf hingewiesen und es ist auch gerichtsbekannt, dass geschulte Verhörspezialisten mit weitaus differenzierteren Methoden versuchen, an Informationen zu gelangen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung des Klägers zu 1 in ein Krankenhaus durchaus - wie auch der Prozessbevollmächtigte der Kläger vorgetragen hat - dazu dienen sollte, seine Vernehmungsfähigkeit wieder herzustellen. Auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger zu 1 aufgrund seiner Wichtigkeit - er verfügte unter anderem über Informationen bis in hohe Kreise der russischen Verwaltung in Tschetschenien - an eine vorgesetzte Dienststelle weitergereicht werden sollte und vorher seine Transportfähigkeit und Befragungsfähigkeit wiederhergestellt werden

musste, nachdem die örtliche Dienststelle zuvor versucht hat, einen schnellen Erfolg durch Herausprügeln von Informationen zu erreichen. Ebenfalls hält es das Gericht nicht für ausgeschlossen, dass die tschetschenischen Kämpfer versucht haben, Kampfgefährten, die sich in einem Krankenhaus befanden und dort nur unzureichend bewacht wurden, weil sie aufgrund ihrer Verletzungen nicht in der Lage waren, eigenständig zu fliehen, zu befreien. Jedoch würde, selbst wenn der Kläger zu 1 nicht aus dem Krankenhaus befreit worden wäre, sondern selbst hätte fliehen können, dies nichts am Umstand ändern, dass die tschetschenischen oder russischen Sicherheitsbehörden ihn als tschetschenischen Kämpfer angesehen und diesen Umstand auch vermerkt haben.

Das Gericht hält das Vorbringen des Klägers zu 1 auch für glaubwürdig und nachvollziehbar. Der Kläger zu 1 hat sowohl in seiner Anhörung vor dem Bundesamt in Jena am 05.02.2004 als auch während seines schriftsätzlichen Vorbringens und dann erneut in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend einen Sachverhalt geschildert, wie es sich in den Jahren 1999 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2003 zugetragen haben soll. Anhaltspunkte für ein widersprüchliches oder sich steigendes Vorbringen des Klägers zu 1 kann vom Gericht nicht erkannt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger vorgelegten Unterlagen über seine Tätigkeit für die tschetschenischen Behörden in den Jahren 1997 bis 1999 echt sind. Das Gericht hat Zweifel an den Schlussfolgerungen des Bundesamtes, etwa betreffend die Ausweise über die Zugehörigkeit des Klägers zu 1 zur Präsidentengarde. Zwar ist der Vortrag der Beklagten einerseits nachvollziehbar, dass derartige Ausweise mit leicht zugänglichen Mitteln hergestellt werden können. Andererseits verfügt das Bundesamt, wie es selbst einräumt, über keinerlei Vergleichsmaterial und auch über keine Erkenntnisse, auf welche Art und mit welchen Mitteln im Zeitraum zwischen 1997 und 1999 Ausweise für die Präsidentengarde der völkerrechtlich nicht anerkannten tschetschenischen Republik gefertigt wurden. Selbst unterstellt, die vom Kläger zu 1 in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen wären gefälscht, würde dies nicht die Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1 hinsichtlich seines Vorbringens betreffend die Jahre 1999 bis 2003 berühren. Eine Schlussfolgerung, wie sie die Beklagte zieht, wonach die Vorlage eines gefälschten Schreibens oder Dokumentes sogleich die Unglaubwürdigkeit des gesamten übrigen Vorbringens eines Asylsuchenden nach sich zieht, greift zu weit.

Somit belegt für das Gericht die Festnahme des Klägers zu 1 an seinem Heimatort, seine Befragung und Misshandlung durch Bedienstete von Sicherheitsbehörden und der Umstand, dass über diese Befragung Vermerke oder Protokolle angefertigt wurden, dass der Kläger zu 1 von

den russischen Sicherheitsbehörden im Falle seiner Rückkehr als tschetschenischer Kämpfer eingestuft werden wird.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr nach Tschetschenien, als ehemaliger Kämpfer der tschetschenischen Rebellen angesehen wird und im Rahmen dessen - wie oben dargelegt - mit Misshandlungen und Folter bis hin zum Verschwinden lassen zu rechnen hat.

Diese Gefahr droht dem Kläger zu 1. nicht nur Falle einer Rückkehr nach Tschetschenien, sondern in der gesamten Russischen Föderation. Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.01.2008 lässt sich entnehmen, dass davon auszugehen ist, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gelte insbesondere für solche Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen. Der Lagebericht führt weiterhin aus, dass Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten haben, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Zahlreiche Nicht-Regierungsorganisationen würden berichten, dass vielen Tschetschenen, insbesondere in Moskau, die Registrierung verweigert werde. Beschränkungen würden sich im Zusammenhang mit antikaukasischer Stimmung besonders stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen auswirken, sich legal niederzulassen. Ihnen wird die Rücksiedlung nach Tschetschenien von Regierungsseite nahe gelegt. Aufgrund der dokumentierten Verhaftung des Klägers zu 1. ist davon auszugehen, dass dem Kläger zu 1. besondere Aufmerksamkeit seitens russischer Behörden zuteil werden und eine Registrierung außerhalb Tschetscheniens deshalb verhindert wird, so dass er gezwungen ist, nach Tschetschenien zurückzukehren.

Deshalb liegen in der Person des Klägers zu 1. die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter vor.

Hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 5. fehlt es am Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte bzw. an den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da das Gericht davon überzeugt ist, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Tschetschenien nicht als Mitglieder oder Unterstützer der tschetschenischen Rebellen angesehen werden.

Die Klägerin zu 2 hat vor ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation ersichtlich nicht als aktive Unterstützerin oder gar Kämpferin für die tschetschenischen Rebellen angesehen. Die Klägerin zu 2 hat vor ihrer Ausreise keine asylrelevanter Beeinträchtigungen erlitten. Viel-

mehr schilderte sie lediglich Befragungen nach dem Aufenthaltsort ihres Mannes sowie den Umstand, dass Vorladungen, die für ihren Ehemann bestimmt waren, bei ihr abgegeben wurden. Dies mag zwar verbunden mit Einschüchterungen durch martialisches Auftreten der Angehörigen der Sicherheitsbehörden verbunden gewesen sein, erreichte jedoch noch kein asyl-erhebliches Ausmaß. Insbesondere erlitt die Klägerin zu 2 keine körperliche Beeinträchtigung im Rahmen derartiger Befragungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auch im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation nicht als aktive Unterstützerin der tschetschenischen Kämpfer oder gar als Kämpferin eingestuft werden wird.

Die Kläger zu 3 und 4 sind Jugendliche. Sie verließen ihr Heimatland bereits im Jahr 2003, also im Alter von 10 bzw. 9 Jahren. Vor ihrer Ausreise haben sie keine unmittelbar gegen Sie selbst gerichtete Verfolgung erlitten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger zu 3 offenbar Zeuge der Verhaftung seines Vaters wurde und deshalb durch das Vorgehen der Sicherheitsbehörden mittelbar psychisch traumatisiert wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Kläger zu 3 und 4 im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation weder als aktive Unterstützer der tschetschenischen Kämpfer noch als tschetschenische Kämpfer selbst eingestuft werden.

Die Klägerin zu 5 wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren und ist noch ein Kleinkind. Somit steht sie nicht in Verdacht, die tschetschenischen Kämpfer unterstützt oder selbst ein tschetschenischer Kämpfer gewesen zu sein.

Sonstige, an asylerbliche Merkmale der Kläger zu 2 bis 5 anknüpfende Beeinträchtigungen wurden weder vorgetragen, noch sind sie für das Gericht erkennbar. Die Kläger haben im Übrigen - falls erforderlich - auch die Möglichkeit, sich außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation niederzulassen. Soweit hierbei Probleme mit der Erlangung einer Registrierung auftreten sollten, fehlt es an einem gezielten Eingriff in ein asylrechtlich geschütztes Rechtsgut, da es sich bei der Verweigerung der Registrierung durch lokale Behörden der Russischen Föderation in Anknüpfung an die Volkszugehörigkeit nur um ein Unterlassen handelt, das einen Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit darstellen mag, seinem Charakter nach aber nicht auf die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts und damit eines asylrechtlichen Rechtsgutes zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Aktenzeichen 10 C 52.07).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Kläger zu 2 bis 5 als Asylberechtigte oder für die Feststellung der Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen somit nicht vor.

3. In der Person der Kläger zu 2. bis 5. bestehen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Das Gericht kann nicht erkennen, dass den Klägern zu 2. bis 5. im Falle ihrer Einreise in die Russische Föderation dort die Todesstrafe droht (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Auch hat das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern zu 2. bis 5. im Falle ihrer Einreise in die Russische Föderation dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung seitens des russischen Staates oder diesem gleichgestellte Organisationen / Gruppen hinreichend konkret droht (§ 60 Abs. 2 AufenthG, § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK). Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen zur Überzeugung des Gerichts in der Person der Kläger zu 2. bis 5. nicht vor. Den Klägern zu 2. bis 5. droht im Falle ihrer Einreise in der Russischen Föderation keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Im Falle der Rückkehr der Kläger zu 2. bis 5. ist zur Überzeugung des Gerichts auch ihr Existenzminimum gesichert. In der Russischen Föderation ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet. Es gibt staatliche Unterstützung (z.B. Sozialhilfe) für bedürftige Personen, wobei das Gericht nicht verkennt, dass diese auf sehr niedrigem Niveau erfolgt. Die Klägerin zu 2. ist darüber hinaus arbeitsfähig und kann so zum Lebensunterhalt ihrer Kinder beitragen. Auch die medizinische Grundversorgung ist in Russland sowie in Tschetschenien ausreichend. Theoretisch hat jeder russische Bürger das Anrecht auf kostenfreie medizinische Grundversorgung, wobei das Gericht nicht verkennt, dass zumindest aufwändigere Behandlungen erst nach privater Bezahlung erfolgen, wobei sich im Alltag häufig zeige, dass von mittellosen und wenig verdienenden Personen nichts bzw. wenig an Zuzahlung verlangt wird, während bei normal bis gut verdienenden Personen mehr verlangt wird. (Vgl. dazu insgesamt, Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 13.01.2008). Eine akute medizinische Behandlungsbedürftigkeit der Kläger zu 2. bis 5. wurde nicht vorgetragen. Der letzte und einzige

Nachweis einer medizinischen Behandlungsbedürftigkeit des Klägers zu 3 stammt aus dem Jahr 2004.

Insgesamt kann das Gericht somit nicht erkennen, dass den Klägern zu 2. bis 5. im Falle ihrer Einreise in die Russische Föderation eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht.

4. Die Klage der Kläger hat daher nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und gibt das Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten wieder. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2. und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek